

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1053/1-II/7/89 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betr. die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienst und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Aussendung zur Begutachtung z. Z. vom 9. Jänner 1989, Zl. 61.251/1-VI/13/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1823

Sachbearbeiter:

Dr. Einhaus

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
Wien

Re trifft GESETZENTWURF  
Z 4 GE 9 89

Datum: 20. MRZ. 1989

Verteil 22. März 1989 MallmannDr. Pritner

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom BKA-G erstellten und mit Note vom 9. Jänner 1989, Zl. 61.251/1-VI/13/89, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage: 25 Kopien

15. März 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
VMX

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1053/1-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Bundesgesetz betr. die  
 Regelung des Krankenpflegefachdienstes,  
 der med.-technischen Dienste und der  
 Sanitätshilfsdienste geändert wird;  
 Aussendung zur Begutachtung  
 z. Z. vom 9. Jänner 1989,  
 Zl. 61.251/1-VI/13/89

**Himmelpfortgasse 4 - 8**  
**Postfach 2**  
**A-1015 Wien**  
**Telefon 51 433 / DW**

1823

**Sachbearbeiter:**  
**Dr. Einhaus**

An das  
 Bundeskanzleramt - G  
W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 9. Jänner 1989, Zl. 61.251/1-VI/13/89 übermittelten Gesetzesentwurf, mit dem das Bundesgesetz betr. die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Dem Entwurf ist keine ausführliche Kostenschätzung angeschlossen.  
 Die Hinweise auf die Kosten auf Seite 3 des Vorblattes können keine geeignete Grundlage bilden, die zukünftige Kostenentwicklung darzustellen.  
 Aufgrund des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Gesetzesentwurf eine detaillierte Kostenschätzung beizuschließen.
2. Aus dem Vorblatt des ggstdl. Gesetzentwurfes ergibt sich, daß die Verlängerung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten auf einheitlich drei Jahre in allen Sparten sowie die Intensivierung der Fort- und Sonderausbildung sowohl im Krankenpflegefachdienst als auch in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten mit einem finanziellen Mehraufwand, insbesondere auch mit einem vermehrten Sach- und Personalaufwand, für die Träger von Ausbildungseinrichtungen (insbesondere Länder und Gemeinden) verbunden ist.

-2-

In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, hinzuweisen, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für diese Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes beim Zweckaufwand dieser Gebietskörperschaften zu erwarten sind. In den Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz 1989, BMF-Zl. 01 0101/13-II/1/88 wird unter Abschn. XI Abs. 7 auf die zitierte gesetzliche Bestimmung im Finanzausgleichsgesetz bezug genommen und darauf hingewiesen, daß das Einvernehmen mit der Abt. II/11 des Bundesministeriums für Finanzen herzustellen ist, sofern auf den Entwurf eines Bundesgesetzes oder eine Verordnung die im § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989 genannten Voraussetzungen zutreffen. Die genannte Abt. würde die Aufnahme der Verhandlungen mit dem betreffenden Ressort veranlassen. Ferner wäre in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf darzulegen, daß zwischen dem Bund und den betroffenen Gebietskörperschaften die vom Gesetz geforderten Verhandlungen geführt worden sind und welche Ergebnisse diese Verhandlungen erbrachten.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf wird zwar im Vorblatt darauf hingewiesen, daß mit einem finanziellen Mehraufwand für die Länder und Gemeinden als Träger von Ausbildungseinrichtungen zu rechnen ist, ein Bezug zu den Bestimmungen des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989 wird jedoch nicht hergestellt. Dem Bundesministerium für Finanzen ist auch nichts bekannt, daß derartige Verhandlungen geführt wurden.

Im Hinblick darauf, daß die Vollziehung der Bestimmungen des § 5 FAG 1989 in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen fällt, ist auf dieses Versäumnis besonders hinzuweisen.

3. Im Hinblick auf die o.a. Ausführungen vermag das Bundesministerium für Finanzen seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu erteilen.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

15. März 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:  
*Waux*